



Gemeinde Möttingen

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Gemeinde Möttingen über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte an Parteien und Wählergruppen gem. § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMA)

Nach § 50 Abs. 1 des BMG darf die Meldebehörde der Gemeinde Möttingen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen den Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Nachnamen, Doktorgrade und Anschriften von Wahlberechtigten erteilen, die nach ihrem Lebensalter bestimmten Gruppen zugeordnet werden (sog. Gruppenauskunft). Die davon Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Dieser Widerspruch kann schriftlich oder mündlich bei der Meldebehörde (Gemeinde Möttingen, Zimmer 1, Pfarrgasse 6, 86753 Möttingen) eingelegt werden; er bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und gilt solange, bis er durch gegenteilige Erklärung widerrufen wird.

Öffnungszeiten:

Vormittags: Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8.00 – 12.00 + Freitag von 8.00 – 13.00 Uhr

Nachmittags: Mittwoch von 14.00 – 16.00 Uhr + Donnerstag von 13.00 – 18.30 Uhr

Dienstag geschlossen!

Telefon: 09083/9610-10, Fax: 09083/9610-15, Email: geiss@moettingen.de.

Die Gemeinde Möttingen bzw. die Meldebehörde darf, falls einer Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, Daten nur in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten übermitteln.

Möttingen, den 09.02.2017

I.A.

Gezeichnet

von Siegroth